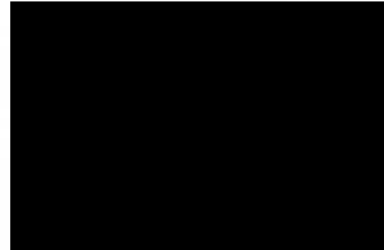

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 9109 (V) vom 8.2.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 26.2.2010

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
CIC Video GmbH

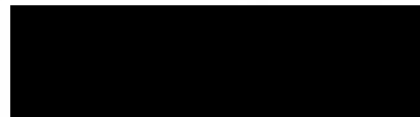


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 8.2.2010
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

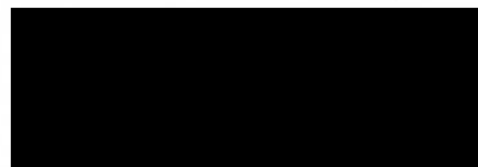
Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Und wieder ist Freitag der 13.“
CIC Video GmbH, Anschrift unbekannt,
Nachfolger: Paramount Home
Video, Unterföhring,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“, CIC Video GmbH, Anschrift unbekannt, Nachfolger: Paramount Home Video, Unterföhring, wurde mit Entscheidung Nr. 2180 (V) vom 22.3.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.3.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der Videofilm wurde außerdem mit Beschlüssen des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 27.5.1989 (Az.: 50 Js 18573/88.920 Gs) und vom 7.2.1990 (Az.: 5/28 Qs 19/89 – 50 Js 18573/88 – 920 Ls) bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Inhalt wie folgt beschrieben:

„Der Wochenendausflug auf ein einsames Gehöft irgendwo in Amerika wird zu einer Fahrt in den Tod. Ein untoter Mörder meuchelt hinterrücks, und für jedes seiner zahlreichen Opfer hat er sich eine besondere Art des Tötens ausgedacht. Nur einem Mädchen gelingt es, mit dem Leben davonzukommen.“

Der Videofilm wurde indiziert, weil er durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im März 2010 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Die ist vorliegend der Fall.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Und wieder ist Freitag der 13.“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Teil B der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht 2. Auf., § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Ebenso wurde der Film als relevant im Sinne von § 131 StGB eingestuft. Das zuständige Gericht hat die Szenen wie folgt beschrieben:

„Das Amtsgericht sieht in zutreffender Weise durch die Verbreitung des Videofilms „Und wieder ist Freitag der 13.“ den objektiven Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB erfüllt. Es handelt sich bei dem Videofilm um eine Schrift i.S. der §§ 11 Abs. 3, 131 StGB, die grausame Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt und die das Grausame des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Die Kammer konnte sich durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen, dass sich der wesentliche Inhalt des Filmes „Und wieder ist Freitag der 13.“ auf eine fortlaufende Darstellung grausamer Tötungen von Menschen beschränkt. Dabei wird die Zufügung von Schmerzen und Qualen sowie die Verletzung und Verstümmelung menschlicher Körper minutiös und in vielfältiger Weise geschildert. Zur Verstärkung des erstrebten Horroreffektes werden zudem einzelne Gewalthandlungen in Großaufnahme und in Zeitlupe gezeigt. Die somit gegebene Schilderung grausamer Gewalttätigkeit gegen Menschen drückt zum einen eine Verharmlosung dieser Gewalttätigkeit aus. Die Filmsequenzen zwischen den einzelnen Gewalt- und Tötungsdarstellungen verbinden diese nur notdürftig durch eine völlig nebensächliche, keinen weiteren Inhalt vermittelnde Rahmenhandlung. Dem gesamten Film ist keine inhaltliche Mitteilung über die ausführliche Darstellung der einzelnen Greuelthaten hinaus zu entnehmen. Vielmehr beschränkt sich die Botschaft für den Zuschauer auf ständige Horroreffekte, hervorgerufen allein durch variationsreiche Schilderungen einer Vielzahl blutiger Tötungshandlungen, deren Grausamkeit somit Selbstzweck ist. Dies stellt eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeit i.S. des § 131 StGB dar (Bundestags-Drucksache 10/2546, 22; Greger in NStZ 1986, S. 8 (10); Dreher/Tröndle § 131 RdNr. 6 b). Zum anderen handelt es sich aber bei einzelnen Szenen auch um solch exzessive Darstellungen von Grausamkeiten, die die Menschenwürde verletzen. Hierzu zählt insbesondere die Tötung eines Mädchens am See, bei der deutlich zu sehen ist, wie ein Harpunenpfeil durch das Auge in den Kopf des Opfers dringt, des weiteren die Tötung eines Jungen namens Andy und seiner Geliebten mit der Machete und die Tötung eines Jungen namens Rick durch Zerquetschen seines Kopfes. Schließlich handelt es sich auch bei der am Ende gleichsam als Rächung der Schreckenstaten geschilderten Abschachtung des Ungeheuers Jason durch eine junge Frau um eine die Menschenwürde verletzende Gewaltdarstellung. Die Tötung wird langsam und in verschiedenen Etappen inszeniert, wobei sich äußerst brutale und abstoßende – wenn auch verzweifelte – Tötungshandlungen des Mädchens, die den Zuschauer ein Ende herbeisehnen lassen, ständig

erneut als fehlgeschlagener Versuch erweisen. Der Mörder Jason überlebt mehrmals, nur um daraufhin erneut grausamst niedergemetzelt, erschlagen oder erhängt zu werden. Diese Darstellungen beschränken sich nicht auf die einfache Schilderung von grausamen Gewalthandlungen gegen Menschen, die schon an sich regelmäßig zu Abscheu und Angst bei dem Zuschauer führen. Hier wird die Blutrünstigkeit und Grausamkeit der einzelnen Verletzungs- und Tötungshandlungen und die hierdurch beim Opfer entstehenden Qualen genüsslich ausgemalt, um Horror, Ekel und Nervenkitzel weiter zu erhöhen. Allein zu Unterhaltungszwecken wird die Darstellung menschlicher Marterungen und Qualen gleichsam durch die Lupe vorgeführt und inszeniert, um dem Zuschauer allein durch den Exzess als Attraktion „Genuß“ zu verschaffen. Damit verstößt die Gewaltdarstellung gegen die Menschenwürde und ist auch insoweit objektiv tatbestandsmäßig i.S. des § 131 StGB.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinemäßigen Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...)“. Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewaltdarstellungen selbstzweckhaft in drastischer Form sowie in epischer Breite präsentieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Unter www.ofdb.de finden sich nur vereinzelte Rezensionen zum Film, die dem Film einen geringen Kunstwert zubilligen.

Demgegenüber sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war. Das Gremium hat in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, dass der Film bundesweit beschlagnahmt wurde und daher als schwer jugendgefährdend einzustufen ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend und verstößt gegen § 131 StGB. Er war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuwei-

sen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

